

BDW-Stellungnahme zum Entwurf von Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit

Berlin, den 23.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir bereits an den Workshops im Rahmen des Erarbeitungsprozesses teilnehmen und unsere Belange einbringen konnten, bedankt sich der **Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) e.V.** nun für die ergänzende Möglichkeit zur **Stellungnahme** zu dem aus diesem Dialogprozess entstandenen **Entwurf von Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit**. Dieser Möglichkeit möchten wir hiermit nachkommen und nehmen wie folgt zum Entwurf Stellung:

Wir möchten zunächst generell betonen, dass die **Wasserkraft keine „klassische“ Entnahme** von Wasser darstellt, sondern lediglich eine Nutzung dieser Ressource. So wird die zur klimafreundlichen Stromerzeugung durch die Anlagen entnommene Wassermenge nach deren Nutzung vollständig wieder eingeleitet und somit in das Fließgewässer zurückgeführt. Es findet **kein Ressourcenverbrauch** statt, sondern lediglich eine energetische Nutzung des Wassers. Die vorhandene Wassermenge und -qualität wird durch die Nutzung nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird das Wasser sogar aufgewertet, indem beim Durchströmen der Turbinen und beim Ablauf des Wassers über die Wehre eine ökologisch wertvolle Sauerstoffanreicherung erfolgt. Die gewässerökologischen Anforderungen werden durch die §§ 33 - 35 WHG bestimmt, die für den Bau und den Betrieb von Wasserkraftanlagen verbindlich sind. Insofern ist die **Wasserkraft im Hinblick auf die Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit grundsätzlich anders zu bewerten** und zu berücksichtigen als „echte“ Entnahmen ohne Wiedereinleitung.

Daneben widersprechen wir ausdrücklich den Ausführungen unter **4.2.3.4 Beispiele für Konkurrenzsituationen** bei der Gegenüberstellung von **Erneuerbaren Energien und ökologische Bedarfe** auf S. 29 f des Leitlinien-Entwurfs, wo es heißt:

o Erneuerbare Energien und ökologische Bedarfe

Erneuerbare Energien und ökologische Bedarfe stehen sich grundsätzlich annähernd gleichwertig gegenüber. Beide haben großes rechtliches Gewicht. Die betroffenen Belange sind aber sehr unterschiedlich.

Im Vorsorgebereich sind die ökologischen Belange systematisch vorgeschaltet (s.o.), da sie im nutzbaren Wasserdargebot bereits „eingerechnet“ sind. Benutzungen zum Betrieb von Energieanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Bewirtschaftungsziele gesichert sind. Die gesetzliche Privilegierung der Erneuerbaren Energien kommt daher in der Regel nicht zum Tragen, soweit die Wasserbehörde nicht eine Ausnahme gemäß § 31 Absatz 2 WHG gewährt.

§ 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) legt fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur **Erzeugung erneuerbarer Energien einschließlich Wasserkraft** sowie die dazugehörigen Netze **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Sicherheit** dienen. Im Hinblick auf Abwägungsentscheidungen mit anderen Schutzgütern (z. B. Artenschutz, Denkmalschutz etc.) legt diese Regelung fest, dass die Erneuerbaren Energien einschließlich Wasserkraft bis zum Erreichen der Klimaneutralität als **vorrangiger Belang** behandelt werden. Die ökologischen Belange müssen im Einzelfall besonders schwer wiegen, um die Nutzung der Erneuerbaren Energien zu verhindern oder einzuschränken. Diese Normsetzung dient als gesetzliches „Gewicht“, das die Waagschale bei Planungs- und Genehmigungsverfahren stark zugunsten der Energiewende ausgerichtet werden muss.

Das heißt zwar nicht, dass ökologische Belange nicht in die Betrachtungen einzubeziehen wären. Im Falle der Wasserkraft sind die gewässerökologischen Belange aber ohnehin durch das WHG mit den §§ 33 – 35 geregelt, nach denen ausreichendes Mindestwasser, die Herstellung der Durchgängigkeit und die Gewährleistung des Fischschutzes beim Betrieb von Wasserkraftanlagen gewahrt werden. Im Einzelfall und **bei erforderlichen Abwägungsentscheidungen**, wie sie auch **im Falle von Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit** erforderlich werden, sind die **Belange der erneuerbare Energieerzeugung** daher **regelmäßig höher zu gewichten**. Dem wird der Leitfaden insgesamt, aber explizit an dieser Stelle bisher nicht gerecht, so dass wir darum bitten möchten, dass diese Passage noch einmal entsprechend rechtlich geprüft und richtiggestellt wird.

Dies gilt umso mehr, als dass die Ergebnisse der im **Anhang D „Rechtliche Einordnung relevanter Nutzungsbedarfe für Priorisierungsentscheidungen“** und der Überschrift **„> Energieversorgung, insbesondere Erneuerbare Energien“** auf S. 6 f durchgeführten rechtlichen Analyse genau diese Einordnung belegt und rechtlich herleitet. Insofern überrascht die derzeitige Bewertung der beispielhaft genannten Nutzungskonkurrenz zwischen Wasserkraft und Gewässerökologie im o. a. Kapitel des Leitfadens auf S. 29 f. Die Ergebnisse der rechtlichen Überprüfung im Anhang 6 wurden bei der Ausarbeitung des Leitfadens nicht aufgegriffen, was insgesamt korrigiert und insbesondere an dieser Stelle berücksichtigt werden sollte. Das **überragende öffentliche Interesse** an erneuerbarer Energieerzeugung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge muss sich ganz grundsätzlich auf die Bewertung, Einordnung und Gewichtung der Nutzungsinteressen im Falle von Wasserknappheit niederschlagen. Die **Erneuerbare Energieerzeugung aus Wasserkraft sollte** vor diesem Hintergrund zusammen mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung **konsequent prioritär behandelt und im Falle von Abwägungsentscheidungen bei begrenzten Ressourcen – wie im Falle von Wasserknappheit – ganz nach oben gesetzt werden**.

Für Rückfragen und Erläuterungen zu dieser Stellungnahme stehen wir gern zur Verfügung. Auch werden wir den Prozess weiter konstruktiv begleiten und dazu auch am 4. Stakeholderdialog im Mai teilnehmen. Wir bedanken uns für die Einladung zu dieser Veranstaltung und verbleiben

mit freundlichem Gruß



Dr. Helge Beyer
- Geschäftsführer -